

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

25. Juli 1888.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 auf die Eisenbahn von Tannroda nach Kranichfeld, Seite 107. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung eines Expropriationskommissars für die zu erbauende Eisenbahn von Tannroda nach Kranichfeld betreffend, Seite 108. — Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 auf die Eisenbahn von Drlamünde durch das Drlathal zum Anschluß an die Preussische Staatsbahn von Gera nach Probstzella, Seite 109. — Konzeptionsurkunde, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Drlamünde durch das Drlathal zum Anschluß an die Preussische Staatsbahn von Gera nach Probstzella betreffend, Seite 110.

[72] Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 auf die Eisenbahn von Tannroda nach Kranichfeld; vom 11. Juli 1888.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben nach ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werra-
bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen mit den durch das
Gesetz, die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betreffend, vom
10. Dezember 1884 bedingten Abänderungen soll auf die als Erweiterung
der Weimar = Berka = Blankenhainer Eisenbahn zu erbauende Eisenbahn von



Tannroda nach Kranichfeld ausgedehnt und in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§ 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Belvedere, am 11. Juli 1888.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Ministerial-Bekanntmachung.

[73] Nachdem mit höchster Genehmigung die Geschäfte eines Expropriationskommissars für die zu erbauende Eisenbahn von Tannroda nach Kranichfeld dem Expropriationskommissar für die Weimar-Verka-Blankenhainer Eisenbahn, Großherzoglichen Bezirkskommissar Elle hier selbst, übertragen worden sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Juli 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 v. Groß.

[74] Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 auf die Eisenbahn von Orlamünde durch das Orlathal zum Anschluß an die Preussische Staatsbahn von Gera nach Probstzella; vom 14. Juli 1888.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werra-
bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen mit den durch das
Gesetz, die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betreffend, vom
10. Dezember 1884 bedingten Abänderungen soll auf die von Uns konzessio-
nierte Anlage einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Orlamünde durch
das Orlathal zum Anschluß an die Preussische Staatsbahn von Gera nach
Probstzella, deren Bau durch die Saalbahn-Gesellschaft ausgeführt werden soll,
ausgedehnt und in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§ 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes be-
auftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit
Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

Belvedere, am 14. Juli 1888.



Carl Alexander.

Stidling. v. Groß. Bollert.

[75] Konzessionsurkunde, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Orlamünde durch das Orlathal zum Anschluß an die Preussische Staatsbahn von Gera nach Probstzella betreffend; vom 14. Juli 1888.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem die Generalversammlung der Saaleisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Orlamünde durch das Orlathal zum Anschluß an die Preussische Staatsbahn von Gera nach Probstzella beschlossen hat, wollen Wir der genannten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb der bezeichneten Eisenbahn für Unser Staatsgebiet nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 9. April 1888 (Regierungs-Blatt Seite 71) und der dem Staatsvertrage vom 8. Oktober 1870 (Regierungs-Blatt 1871, Seite 55) angefügten Konzessionsbedingungen für die Hauptbahn, welche für die Zweigbahn entsprechende Anwendung finden, hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde soll durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Belvedere, den 14. Juli 1888.



Carl Alexander.

v. Groß.